

**Anhörung**  
**Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**  
**Anhörung bis 31. Dezember 2014**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler Verband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV

Adresse : Postfach 660 / Kasernenstrasse 97, 7007 Chur

Kontaktperson : Peter Bosshard

Telefon : 081 250 77 27 oder 079 430 71 67

E-Mail : [info@viehhandel-schweiz.ch](mailto:info@viehhandel-schweiz.ch) / [pebo@zs-ag.ch](mailto:pebo@zs-ag.ch)

Datum : 23.12.2014

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **31. Dezember 2014** an folgende E-Mail-Adresse:  
[Christa.von-Burg@blv.admin.ch](mailto:Christa.von-Burg@blv.admin.ch)

**Anhörung**  
**Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**  
**Anhörung bis 31. Dezember 2014**

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Werte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2014 laden Sie uns zu den vorliegenden vier neuen Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Die vorliegende Stellungnahme wurde am 18. Dezember 2014 durch den SVV-Geschäftsausschuss genehmigt und verabschiedet.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Viehhändler Verband SVV

Der Präsident

  
Carl Schmid-Sutter

Der Geschäftsführer

  
Peter Bosshard

**Allgemeines**

Die vorgesehenen vier neuen Verordnungen ersetzen vier bisherige. Neben der Neustrukturierung dieser Verordnungen werden noch einige materielle Anpassungen vorgenommen.

Die Verordnungen regeln überwiegend technische Aspekte der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten. Der Neustrukturierung und den technischen Anpassungen stimmt der SVV zu. Wir erachten es als wichtig, dass die Bestimmungen dieser Verordnungen eingehalten werden, um den guten Tierseuchenstatus in der Schweiz aufrecht zu erhalten. Dieser Punkt ist gerade für den freien und privaten Viehhandel von grösster Wichtigkeit.

Die Ergänzungen der Kontrollmassnahmen, Meldepflichten und die amtstierärztliche Ueberwachung von Einfuhren von Sperma, Eizellen, Embryonen und insbesondere solche von Schweinen werden begrüsst. Ebenso unterstützen wir die klarere Regelung der Pflichten und der Verantwortung der Importeure, der anmeldepflichtigen Personen, der Fluggesellschaften und des grenztierärztlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten wird begrüsst.

**Anhörung**  
**Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**  
**Anhörung bis 31. Dezember 2014**

--

**2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-DS**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	Wir gehen davon aus, dass es sich beim Bestimmungsbetrieb um den ersten Betriebsstandort nach der Einfuhr handelt. Also jener Betrieb wo allenfalls die amtstierärztliche Ueberwachung oder Quarantäne stattfindet. Die nachfolgenden Betrieb dürfen aus unserer Sicht nicht unter diesen Begriff fallen (unverhältnismässige Administration).	Bst. I. Bestimmungsbetrieb: Erster Standort, an den .....
Art. 12 und 13	Tierseuchenbekämpfung ist nicht teilbar !! Im Sinne einer effizienten Tierseuchenbekämpfung erachten wir es als wichtig, dass keine Unterschiede bei den Einfuhren im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und kommerziellen Einfuhren (Handelsverkehr) gemacht werden.	Die tierseuchenpolizeilichen Einfuhrbedingungen sind unabhängig davon festzulegen, ob es sich um Einfuhren im ordentlichen Handelsverkehr oder zum Eigengebrauch im Reiseverkehr handelt.
Art. 19	Die Kennzeichnung der äussersten Verpackungen nach den Vorgaben der EU dürfte in vielen Fällen einen Zusatzaufwand zur Folge haben. Diese zusätzlichen Kosten gilt es im Vergleich dazu zu betrachten, dass die Schweiz und die EU bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten einen gemeinsamen Veterinärraum bilden. Es ist ein Muss, dass diese Zusatzkosten minimiert und tief gehalten werden !	
Art. 27	Der Begriff "Begleitdokument" erachten wir als verwirrend. Damit keine Verwechslungen mit dem in der Schweizer Tierversorgung gängigen Begleitdokument entstehen, erachten wir eine andere Namensgebung als angebracht.	Mitzuführende Dokumente

**Anhörung**  
**Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**  
**Anhörung bis 31. Dezember 2014**

Art. 44, Abs. 2 Bst a	Die amtliche Versiegelung der Tiertransporten steht in einem Widerspruch zu den Tierschutzbestimmungen beim Tiertransport. Unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie 1/2005 müssen zum Beispiel nach einem Transport von 28 Stunden die Tiere während 24 Stunden in einer anerkannten Sammelstelle entladen werden und somit wird der Siegel aufgebrochen. Im internationalen Verkehr wird dazu ein sogenanntes offene Carnet TIR (marchandises pondéreuses ou volumineuses) verwendet und die Transportfahrzeuge nicht verriegelt.	Art. 44, Abs.s , Bst a Oder Behältern befördert werden. Eine Ausnahme bilden dabei die Tiertransporte unter Wahrung der Tierschutzbestimmungen.
Art. 50	Es kommt immer wieder vor, dass Exporte in Drittländer durchgeführt werden, wo keine bilateral vereinbarte Gesundheitsbescheinigungen vorliegen. In den meisten Fällen stellt dann jeweils das Importland eine entsprechende Importregelung aus, auf der die genauen Importbestimmungen im Veterinärbereich definiert werden. Liegt eine solche Importbewilligung vor und die Schweiz kann die Bestimmungen dieser erfüllen, ist daher eine entsprechende Gesundheitsbescheinigung freizugeben	Art. 50, Abs. 3 Bst c (neu) Wenn eine Importbewilligung vorliegt und die Veterinärbestimmungen seitens der Schweiz erfüllt und bestätigt werden können.
Art. 79	Gehen wir da richtig in der Annahme, dass dieser Artikel bereits die heutige Regelung umschreibt, dass bei Exporten in ein EU-Drittland immer bis zu der EU-Austrittsstelle eine Traces-Gesundheitsmeldung zu erstellen ist ?	
Art. 92	Es ist aus unserer Sicht unklar formuliert, ob der Beizug von amtlichen Fachassistent(inn)en die alleinige Durchführung von Kontrollen bzw. des Ausführens von administrativen Aufträgen und Verfahren beinhaltet oder ob die genannten Aufgaben nur in Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes durchgeführt werden dürfen. Aus Kostengründen sind wir der Ansicht, dass ausgebildete amtliche Fachassistent(inn)en die Durchführung von Kontrollen etc. eigenständig – unter Aufsicht eines Grenztierarztes – ausführen können.	Genauer Umschreibung gemäss nebenstehender Anmerkung vornehmen.

**Anhörung**  
**Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**  
**Anhörung bis 31. Dezember 2014**

<b>3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-EU</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 3	Wir gehen davon aus, dass es sich beim Bestimmungsbetrieb um den ersten Betriebsstandort nach der Einfuhr handelt. Also jener Betrieb wo allenfalls die amtstierärztliche Ueberwachung oder Quarantäne stattfindet. Die nachfolgenden Betrieb dürfen aus unserer Sicht nicht unter diesen Begriff fallen (unverhältnismässige Administration).	Bst. I. Bestimmungsbetrieb: Erster Standort, an den .....
Art. 4, Abs. 2	Die Bezeichnung der massgebenden Erlasse der EU reicht nicht aus und ist zuwenig griffig formuliert. Sie sind daher unter Berücksichtigung des schweizerischen Rechtes abzufassen. Bei uns gilt das Schweizer Recht und nicht jenes der EU !	
Art. 5	Der Begriff "Begleitdokument" erachten wir als verwirrend. Damit keine Verwechslungen mit dem in Schweizer Tierverkehr gängigen Begleitdokument entstehen, erachten wir eine andere Namensgebung als angebracht.	Mitzuführende Dokumente
Art. 5, Abs. 4	Störend ist auch hier die Tatsache, dass für Lebensmittel tierischer Herkunft bzw. solche mit einem Anteil bei der Einfuhr im Reiseverkehr zum ausschliesslichen Eigengebrauch kein Gesundheitszeugnis vorgesehen ist. Wie bereits in der Stellungnahme zur EDAV-DS erwähnt, ist die Tierseuchenprävention nicht teilbar und es dürfen keine Unterschiede betreffend der Einfuhrart vorgenommen werden.	Die tierseuchenpolizeilichen Einfuhrbedingungen sind unabhängig davon festzulegen, ob es sich um Einfuhren im ordentlichen Handelsverkehr oder zum Eigengebrauch im Reiseverkehr handelt
Art. 9	Die aufgeführten Fristen erachten wir als zu lang und nicht praxisgerecht. Im Import- und Exportgeschäft muss immer unter zeitlichem Druck gearbeitet werden und die Geschäfte werden immer kurzfristiger abgewickelt. Die Tage sollen zudem als Arbeitstage angegeben werden.	Art. 9, Bst. a ..... spätestens 4 Arbeitstage vor der Einfuhr  Art. 9, Bst. b .... Spätestens 2 Arbeitstage vor der Einfuhr

**Anhörung**  
**Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**  
**Anhörung bis 31. Dezember 2014**

**4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-KVDS**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 und Anhang 7	Das Verbot der Einfuhr im Reiseverkehr von Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen sowie geniessbare Schlachtnebenprodukte (Zolltarifkapitel 2, Zolltarifgruppen 1601 und 1602) aus Drittstaaten ausserhalb der EU wird begrüsst.	

**5. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-KVEU**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)